

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Nachstehende Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, Services und sonstige Rechtsbeziehungen, die von einem Unternehmen der PUREA/TKV-Gruppe mit Lieferanten/Kreditoren abgeschlossen werden, sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt. Exkludiert von diesen Bedingungen sind tierische Nebenprodukte der Kategorien 1, 2 oder 3. Änderungen und Ergänzungen, sowie von den nachstehenden Einkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, gelten nur dann als angenommen, wenn sie seitens der PUREA/TKV-Gruppe als Zusatz dieser Bedingungen schriftlich bestätigt sind. Die Annahme von Lieferungen bzw. Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten, gleich welcher Art, insbesondere von im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angeführten Bestimmungen, gelten nur dann als angenommen, wenn diese von Zeichnungsberechtigten der PUREA/TKV-Gruppe ausdrücklich und explizit schriftlich anerkannt werden.

1.3. Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen gelten bis zu ihrer Änderung für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr gesondert Bezug genommen wird.

1.4. Stillschweigen seitens PUREA/TKV-Gruppe hat ausdrücklich keinen Erklärungswert und führt insbesondere nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1.5. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass von der PUREA/TKV-GRUPPE eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, Zusagen gleich welcher Art (insbes. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen) für die PUREA/TKV-Gruppe zu treffen. Diese bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung **seitens Zeichnungsberechtigten** der PUREA/TKV-Gruppe.

1.6. Die PUREA/TKV-Gruppe ist berechtigt, offenkundige Irrtümer (Schreib- und Rechenfehler, Tippfehler) in Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

2. Angebote, Muster

2.1. Von Lieferanten gelegte Angebote sind für die PUREA/TKV-Gruppe kostenfrei und begründen keinerlei Verpflichtung gleich welcher Art, dies selbst dann, wenn die Anbotslegung über Anfrage bzw. Aufforderung durch PUREA/TKV-Gruppe erfolgt ist.

2.2. Der Lieferant hat sich bei der Abgabe seines Angebots genau an die Anfrage der PUREA/TKV-Gruppe zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert. Allfällige Muster sind in jedem Fall der PUREA/TKV-Gruppe kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

3. Bestellung

3.1. Bestellungen, Abschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax und per E-Mail ist zulässig. Mündlich bzw. telefonisch erteilte Bestellungen bzw. Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch PUREA/TKV-Gruppe.

3.2. Sämtliche im Zusammenhang mit der Anbotslegung bzw. Bestellung oder Anfrage übersandten Unterlagen (z.B. Pläne, Muster, Rezepturen etc.) verbleiben im Eigentum von PUREA/TKV-Gruppe und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der PUREA/TKV-Gruppe weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert oder, im Falle elektronischer Unterlagen, zur Löschung beauftragt werden. Nach Bestellerfüllung sind alle Unterlagen der PUREA/TKV-Gruppe unverzüglich zurückzustellen. Als Ausnahmen gelten Rahmenbestellungen oder -aufträge, wenn etwaige Unterlagen für zukünftige Bearbeitungen benötigt werden, wobei hierbei auf die notwendige Vertraulichkeit der Unterlagen Rücksicht zu nehmen ist.

3.3. In allen Schriftstücken des Lieferanten sind die entsprechenden Bestellnummern und die jeweils bestellende Abteilung der PUREA/TKV-Gruppe anzuführen. Lieferungen, Mitteilungen, Rechnungen, etc., ohne diese Angaben gelten so lange als nicht eingelangt, bis die fehlenden Informationen nachgeliefert werden und vollständige Unterlagen bei der PUREA/TKV-Gruppe eingelangt sind. Dies ist insbesondere für auch hinsichtlich der Fristigkeit von Rechnungen (siehe weiterführend Pkt. 5ff) hervorzuheben.

3.4. Die PUREA/TKV-Gruppe erwartet von Lieferanten innerhalb von fünf (5) Werktagen eine schriftliche Auftragsbestätigung.

4. Preise

4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise exkl. USt., die alle in Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zusammenhängenden Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben. Die PUREA/TKV-Gruppe trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung der PUREA/TKV-Gruppe angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

5. Rechnung, Zahlungsmodalitäten

5.1. Die PUREA/TKV-Gruppe behält sich vor, ausschließlich Rechnungen, die nachstehende Kriterien erfüllen, zu bearbeiten.

5.2. Rechnungen sind zeitnahe nach erbrachter Leistung unter der Angabe der PUREA/TKV-Bestellnummer per E-Mail, je nach Bestell-Standort, an invoice.gabersdorff@purea.com, invoice.regau@purea.com oder rechnung.burgenland@tkv-gruppe.at zuzusenden.

5.3. Rechnungskopien, Anzahlungs- oder Teilrechnungen sind als solche ausdrücklich zu kennzeichnen. In den Rechnungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (EU) ist die UID-Nummer beider Vertragspartner zwingend anzuführen. Alle Rechnungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen des UStG (insbes. § 11 UStG) vollinhaltlich entsprechen.

5.4. Das Rechnungsdatum hat dem Leistungsdatum zu entsprechen, welches unter Berücksichtigung der vereinbarten Incoterms® (Stichwort: Gefahrenübergang) korrekt anzugeben ist. Insbesondere beginnt die Zahlungsfrist erst mit erbrachter Leistung. Etwaige Mahnspesen oder Verzugszinsen, die aufgrund von Fehlern bei der korrekten Fristenberechnung seitens des Lieferanten zurückzuführen sind, werden von der PUREA/TKV-Gruppe vollumfänglich abgelehnt.

5.5. Sofern schriftlich keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden, erfolgt die Bezahlung der Rechnungen nach Wahl der PUREA/TKV-Gruppe entweder innerhalb von
30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder
45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder
90 Tage netto ohne Abzug.

5.6. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit der PUREA/TKV-Gruppe akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von der PUREA/TKV-Gruppe zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist PUREA/TKV-Gruppe berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten; dies, ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5.7. Zahlungen können nach Wahl von PUREA/TKV-Gruppe durch Scheck oder Überweisung erfolgen. Die Zahlung an eine österreichische Bank mit gleichzeitigem Überweisungsauftrag an den Lieferanten gilt als Zahlung an den Lieferanten.

5.8. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.9. Die PUREA/TKV-Gruppe ist berechtigt, ihre Verbindlichkeiten bzw. Forderungen gegenüber den Lieferanten mit Forderungen an den Lieferanten aufzurechnen („saldieren“); dies selbst dann, wenn die Forderung von PUREA/TKV-Gruppe an den Lieferanten noch nicht fällig gestellt wurde.

5.10. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber der PUREA/TKV-Gruppe mit Forderungen an die PUREA/TKV-Gruppe aufzurechnen.

5.11. Die Zession und das Factoring von Forderungen, welche aus Lieferungen und Leistungen an PUREA/TKV-Gruppe entstehen, sind ohne schriftliche Zustimmung seitens der PUREA/TKV-Gruppe nicht zulässig.

5.12. Eine Zahlung seitens der PUREA/TKV-Gruppe hat keine damit einhergehende Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zur Folge und hat somit keinen Einfluss auf der PUREA/TKV-Gruppe gegenüber dem Lieferanten allenfalls zustehende Ansprüche aus der Vertragserfüllung (etwa Rechte aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz).

5.13. Eine Änderung von Bankverbindungen ist stets über mindestens zwei verschiedene Kanäle zu kommunizieren bzw. zu verifizieren, um Hacking- und Spoofing-Versuchen entgegenzuwirken. Neben einer schriftlichen Information bedarf es bspw. zwingend einer persönlichen Kontaktaufnahme zwischen bekannten Personen auf Seiten der Verkäufer und Käufer.

6. Lieferung, Versand, Verpackung

6.1. Die Lieferung hat hinsichtlich Ausführung, Inhalt (Liefertermin, -zeitraum und festgelegter Lieferort), Umfang und Aufteilung in Teillieferungen der Bestellung bzw. Vorgaben der PUREA/TKV-Gruppe zu entsprechen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der PUREA/TKV-Gruppe zulässig.

6.2. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, bestellt die PUREA/TKV-Gruppe grundsätzlich gemäß Incoterms® 2020 DAP mit Bestimmungsort des jeweiligen Bedarfsstandortes, bei Drittlandslieferungen auf Basis DDP. Falls die PUREA/TKV-Gruppe zustimmt, Frachtkosten ganz oder anteilig zu tragen, hat der Lieferant die wirtschaftlichsten Tarife auszuwählen. Expresslieferungen, die durch vom Lieferanten verschuldete Verzögerungen notwendig werden, um den vereinbarten Liefertermin zu erfüllen, sind auch von diesem zu tragen.

6.2. Sämtlichen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein mit genauen Angaben der Bestelldaten beizuschließen.

6.3. Im Falle der Zulässigkeit von Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind diese jeweils als solche zu kennzeichnen.

6.4. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, Lieferungen zu einem früheren Zeitpunkt bzw. Teillieferungen durchzuführen. Die PUREA/TKV-Gruppe behält sich vor, bei Zuwiderhandlung die Aufwendungen für die Zwischenlagerung oder zusätzlicher Manipulationsnotwendigkeit in Rechnung zu stellen.

6.5. Die gelieferte Ware wird seitens der PUREA/TKV-Gruppe nur dann übernommen, wenn diese handelsüblich und sachgemäß verpackt und zur Manipulation geeignet ist oder im Einzelfall nach speziellen Versandvorschriften der PUREA/TKV-Gruppe abgefragt wurde.

6.6. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Anlieferung auf genormten Euro-Mehrwegpaletten zu erfolgen; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, die dafür anfallenden Lizenzgebühren ordnungsgemäß abzuführen. Im Fall der Entsorgung der Transportverpackung durch die PUREA/TKV-Gruppe oder dessen Kunden bzw. Einkaufsanschlussbetriebe verpflichtet sich der Lieferant zu einer entsprechenden Vergütung der Entsorgungskosten. Dem Lieferanten steht es frei, sich an einem anderen geeigneten Entsorgungsmodell zu beteiligen, in welchem Fall die Vergütung entfällt.

6.7. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen der Warenübernehmer der PUREA/TKV-Gruppe maßgebend.

6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den österreichischen Gesetzen und Verordnungen, sowie EU-Verordnungen und -Richtlinien) entsprechenden Warenverkehrsbescheinigungen, Intrastat-Codes (HS-Codes lt. kombinierter Nomenklatur), gegebenenfalls ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungszeugnisse oder (Lanzelt-)Lieferantenerklärungen, sonstige Warenatteste und -Dokumente termin- und ordnungsgerecht vorzulegen. Der Lieferant hat der PUREA/TKV-Gruppe für den aus der Nichtbefolgung der Versandvorschriften und/oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstandenen Schaden schad- und klaglos zu halten.

6.9. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die jeweilige Bestellung spezifisch geltenden Vorschriften und Regelungen (ÖNORMEN, DIN, EN, etc.) einzuhalten.

6.10. Der Lieferant hat Waren, die mit Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Verbrauchsdatum ausgezeichnet sind, so zeitig auszuliefern, dass am vereinbarten Bestimmungsort zumindest die handelsübliche oder ausdrücklich vereinbarte Restlaufzeit verbleibt. Vor allem behält sich die PUREA/TKV-Gruppe das Recht vor, Waren, die weniger als die Hälfte der Resthaltbarkeit aufweisen, nicht anzunehmen oder auf Kosten des Lieferanten austauschen oder rücksenden zu lassen.

6.11. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

6.12. Die Warenaufnahme geschieht grundsätzlich unter Vorbehalt einer zeitlich nachgesetzten, genaueren Überprüfung hinsichtlich Qualität, versteckter Mängel oder Transportschäden. Die Freizeichnung von Speditionsscheinen, CMR etc. durch befugte Mitarbeitende der PUREA/TKV-Gruppe geschieht ausschließlich bezogen auf die Menge der Packstücke und der äußerlichen Unversehrtheit dieser Packstücke. Der Lieferant verzichtet in dem Zusammenhang auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

6.13. Der Lieferant hat seine Waren vor Versand einer Warenausgangskontrolle zu unterziehen, um nachgelagerte Reklamationsaufwendungen für beide Seiten zu minimieren.

7. Lieferzeit

7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

7.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelldatum.

7.3. Sobald der Lieferant erkennt, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies der PUREA/TKV-Gruppe unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten und die PUREA/TKV-Gruppe hierüber schriftlich zu informieren. Das Recht der PUREA/TKV-Gruppe vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bleibt diesfalls unberührt.

7.4. Bei Verzug des Lieferanten obliegt es der PUREA/TKV-Gruppe, nach eigener Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens zu fordern oder ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die PUREA/TKV-Gruppe ist weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe zu tätigen.

7.5. Das Auftreten von Streitigkeiten zwischen der PUREA/TKV-Gruppe und dem Lieferanten berechtigt letzteren nicht, fällige Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.

8. Pönale

8.1. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist er, wenn nichts anderes vereinbart wurde, gegenüber der PUREA/TKV-Gruppe zur Zahlung einer Pönale in der Höhe des doppelten Auftragswertes pro Verstoß verpflichtet, welche nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Schadenersatzansprüche der PUREA/TKV-Gruppe bleiben davon unberührt, wobei dies insbesondere Kosten für Express-Lieferungen und/oder Stillstandskosten betrifft.

9. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

9.1. Hinsichtlich Gefahrtragung sind die Bestimmungen der Incoterms® 2020 maßgebend (siehe auch 5.3.).

9.2. Das Eigentum und die Gefahr an den gelieferten Waren geht auf die PUREA/TKV-Gruppe Zug um Zug mit der tatsächlichen ordnungsgemäßen Lieferung, sofern diese von der PUREA/TKV-Gruppe angenommen wurde, über. Ein Eigentumsvorbehalt gleich welcher Art (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt), Retentionsrechte und Sicherungseigentum werden durch die PUREA/TKV-Gruppe ausnahmslos nicht anerkannt.

9.3. Personen, die im Auftrag des Lieferanten zur Ausführung des Vertrags-/Bestellinhaltes Arbeiten auf einem Betriebsgelände der PUREA/TKV-Gruppe ausüben, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit, zu beachten und allen Anweisungen von befugtem Werkspersonal Folge zu leisten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10. Fertigungsmittel

10.1. Fertigungsmittel, die die PUREA/TKV-Gruppe dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben ausschließlich, frei verfügbares Eigentum der PUREA/TKV-Gruppe.

10.2. Der Lieferant hat die im Eigentum von PUREA/TKV-GRUPPE stehenden Fertigungsmittel ausschließlich anlässlich der Ausführung von Aufträgen der PUREA/TKV-Gruppe zu verwenden und auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, instand zu halten, bei Abnutzung zu ersetzen und gegen jegliche Schäden zu versichern.

10.3. Die im Eigentum der PUREA/TKV-GRUPPE stehenden Fertigungsmittel sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der PUREA/TKV-Gruppe betriebsfremden oder dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind diese nach Abwicklung der betreffenden Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die PUREA/TKV-Gruppe zurückzustellen.

11. Gewährleistung

11.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragskonforme Ausführung der Lieferung bzw. Leistung die ausdrücklich spezifizierten, in anderer Weise zugesicherten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften haben und den einschlägigen Bestimmungen und Normen insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Union geltenden Vorschriften entsprechen.

11.2. Des Weiteren gewährleistet der Lieferant die Eignung seiner Lieferung bzw. Leistung für den konkreten Bedarfsfall sowie die Übereinstimmung der in Gebrauchsanweisungen, Prospekten, Sicherheitsdatenblätter usw. enthaltenen Angaben.

11.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist und beginnt mit der rechtlich wirksamen, tatsächlichen Übernahme der Ware zu laufen.

11.4. Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Lieferanten hergestellt wurden. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den Lieferanten beginnt die genannte Frist von neuem zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.

11.5. Ist eine Ware mangelhaft, so kann die PUREA/TKV-Gruppe – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach eigener Wahl sofort Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Preisminderung sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung fordern. Kommt der Lieferant diesem Verlangen der PUREA/TKV-Gruppe nicht oder nicht ordnungsgemäß bzw. vollständig innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, so kann die PUREA/TKV-Gruppe vom Vertrag zurücktreten.

11.6. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß § 377ff UGB wird hiermit ausdrücklich abgedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit bis zum Ende der Garantiefrist erfolgen.

11.7. In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist die PUREA/TKV-Gruppe berechtigt, die Mängel – unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten – auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.

11.8. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird die PUREA/TKV-Gruppe von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

11.9. Die Mängelbehebung hat umgehend nach Aufforderung durch die PUREA/TKV-Gruppe, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertageinsatz, zu erfolgen.

11.10. War der Lieferant zur Mängelbehebung trotz zwei Versuchen nicht imstande, so ist die PUREA/TKV-Gruppe berechtigt, den Mangel durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen.

11.11. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Lieferant verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warenzusammensetzung usw. zu beheben. Die PUREA/TKV-Gruppe kann, unabhängig von der Fehlerhäufigkeit, zur Sicherstellung einer systematischen Fehlerbehebung beim Lieferanten in diesem Zusammenhang die Abwicklung über einen 8D-Report verlangen.

11.12. Der Lieferant stellt eine lückenlose Rückverfolgbarkeit seiner Waren sicher, um bei Problemen wie Produktionsfehlern etc. eine systematische Ursachenanalyse durchführen zu können, sowie weitere im Umlauf befindliche Waren (bspw. der gleichen Charge etc.) identifizieren und ggf. rückrufen zu können.

11.13. Treten nach Durchführung einer kostenpflichtigen Wartung oder Inspektion innerhalb von drei (3) Monaten Defekte an einer Maschine oder Anlage bei der PUREA/TKV-Gruppe auf, wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Wartung oder Inspektion durch den Lieferanten mangelhaft war. Der Lieferant hat daraufhin notwendige Reparaturen im Sinne der Gewährleistung kostenfrei durchzuführen, wobei sich die PUREA/TKV-Gruppe vorbehält, etwaige mit Stillständen verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

11.14. Bei der Lieferung von Lebensmitteln, Zusatzstoffen und sonstigen Stoffen zur Lebensmittelherstellung und bei Verpackungsmaterialien, welche bei der Verarbeitung bzw. Abpackung mit Lebensmitteln in Berührung kommen, garantiert der Lieferant, dass sie den zur Zeit der Warenübergabe geltenden österreichischen Gesetzen und europäischen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Lebensmittelrechtes und anderer damit in Verbindung stehender Verordnungen, entsprechen. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Waren weder gentechnisch veränderte Organismen sind noch solche enthalten und auch nicht aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen worden sind.

11.15. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren mikrobiologisch in unbedenklichen Zustand sind, und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe und/oder keine deklarationspflichtigen Stoffe, welche nicht deklariert worden sind, enthalten sind.

11.16. Der Lieferant gewährleistet die Übereinstimmung der Lieferung mit der Auszeichnung.

11.17. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren keine anderen, als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Zusatzstoffe enthalten.

11.18. Der Lieferant hat auf Anforderung von PUREA/TKV-Gruppe entsprechende Zertifikate und Nachweise zur Verfügung zu stellen.

12. Produkthaftung

12.1. Wird PUREA/TKV-Gruppe aufgrund der Inanspruchnahme infolge einer Produkthaftung von einem Kunden oder sonstigen Dritten in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant die PUREA/TKV-Gruppe klag- und schadlos zu halten, soweit der Schaden durch die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten, etc. liegt. Der Lieferant verpflichtet sich, der PUREA/TKV-Gruppe alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc.). Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant, der PUREA/TKV-Gruppe diese unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Lieferanten nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

12.2. Die PUREA/TKV-Gruppe ist zur Rückgabe von Ware berechtigt, vor deren Kauf bzw. Gebrauch wegen Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit auf Grund behördlicher Beanstandung öffentlich gewarnt wird.

Das Rückgaberecht besteht während einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Warnung und ist der Lieferant verpflichtet, die PUREA/TKV-Gruppe hinsichtlich sämtlicher damit einhergehender Aufwendungen schad- und klaglos zu halten.

13. Schutzrechte, Haftung

13.1. Der Lieferant hat PUREA/TKV-GRUPPE hinsichtlich jeglicher durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung entstandenen Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland schad- und klaglos zu halten.

13.2. Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt sowohl für sein eigenes Verschulden als auch unter Zugrundelegung der §§ 1313a und 1315 ABGB für das Verschulden seiner Gehilfen.

13.3. Die PUREA/TKV-Gruppe haftet dem Lieferanten gegenüber nur bei vorsätzlichem Handeln, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Haftung festlegen.

13.4. Der Lieferant hält die PUREA/TKV-Gruppe für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, der PUREA/TKV-Gruppe bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte sämtliche zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch der PUREA/TKV-Gruppe einem Prozess auf dessen Seite als Nebenintervenient beizutreten.

13.5. Bei Lieferungen von Bauwerken und Anlagen wird ein Haftrücklass von fünf (5) Prozent der Auftragssumme vereinbart. Die Laufzeit beträgt bei Bauwerken drei (3) Jahre, bei Anlagen ein (1) Jahr ab Erstabnahme.

14. Arbeitsergebnisse

14.1. Die PUREA/TKV-Gruppe ist berechtigt, Arbeitsergebnisse des Lieferanten ganz oder teilweise zu veröffentlichen, wenn diese ausschließlich für die PUREA/TKV-Gruppe erstellt worden sind. Die Veröffentlichung solcher Arbeitsergebnisse so wie die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse zugunsten Dritter durch den Lieferanten ist nur bei vorheriger Zustimmung der PUREA/TKV-Gruppe zulässig.

15. Höhere Gewalt

15.1. Leistungsstörungen bedingt durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen weder die PUREA/TKV-Gruppe noch den Lieferanten zur Geltendmachung von Forderungen gleich welcher Art.

15.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion der PUREA/TKV-Gruppe oder verhindern diese den Abtransport der Ware oder den von der PUREA/TKV-Gruppe hergestellten Produkten zu den Abnehmern, so ist die PUREA/TKV-Gruppe für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Lieferant in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch die PUREA/TKV-Gruppe oder durch dessen Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

15.3. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.

15.4. Der Lieferant hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und die PUREA/TKV-Gruppe darüber laufend zu informieren.

15.5. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann die PUREA/TKV-Gruppe ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

16. Abtretungen, Verpfändungen

16.1. Eine Abtretung bzw. Weitergabe von Rechten seitens des Lieferanten an Dritte ist (insbesondere unter Verweis auf Pkt. 5.8. und 5.9.) ausgeschlossen, es sei denn, die PUREA/TKV-Gruppe stimmt dieser schriftlich zu.

17. Geheimhaltung

17.1. Die Bestellung und damit verbundenen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis der PUREA/TKV-Gruppe strikt vertraulich zu behandeln.

17.2. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Führung von Gesellschaften der PUREA/TKV-Gruppe als Referenzkunden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Geschäftsführung der PUREA/TKV-Gruppe.

17.3. Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungspflichten wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von €50.000,- vereinbart, die nicht dem richterlichen Mäßigkeitsrecht unterliegt.

18. Teilunwirksamkeit

18.1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam, undurchführbar oder widersprüchlich sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame, undurchführbare oder widersprüchliche Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare und kohärente Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder widersprüchlichen Bestimmung möglichst nahekommt.

19. Zuwendungen an Mitarbeiter

19.1. Dem Lieferanten ist es untersagt, den Mitarbeitern der PUREA/TKV-Gruppe irgendwelche Zuwendungen anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Schadenersatzansprüche sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung bleiben daher vorbehalten.

20. Schriftform

20.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen vom Schriftformerfordernis.

21. Erfüllungsort, Gerichtsstand

21.1. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. die Leistung auftragsgemäß zu erbringen ist.

21.2. Der Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist Linz. Es bleibt der PUREA/TKV-Gruppe vorbehalten, den Lieferanten einen anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu nennen.

22. Anwendbares Recht

22.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der PUREA/TKV-Gruppe und dem Lieferanten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

23. Aktualität

23.1. Diese Einkaufs- und Lieferbedingungen sind in Ihrer jeweils gültigen Fassung unter www.purea.com einzusehen bzw. herunterzuladen oder können bei Mitarbeitenden der PUREA/TKV-Gruppe jederzeit angefordert werden.